

Staatliches Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg

Aktenzeichen 033-450-100

Schulleiterinnen und Schulleiter
aller Schulen im Aufsichtsbereich des
Staatlichen Schulamtes für den Landkreis
Marburg-Biedenkopf

Bearbeiter/in Frau Kraemer
Zimmer-Nr.: 230
Durchwahl 06421/616521
Fax 06421/616524
E-Mail: hildegund.kraemer@mr.ssa.hessen.de

Datum 03.11.2011

Änderungen beim Verfahren über die Ordnungsmaßnahmen durch das Hessische Schulgesetz vom Juni 2011 (HSchG) und durch die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19.08.2011 (VO Gestalt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Wunsch aus Ihren Reihen informiere ich Sie über die wesentlichen Änderungen der Regelungen über Ordnungsmaßnahmen, die durch das HSchG und die VO Gestalt in diesem Jahr vorgenommen wurden:

In § 82 Abs. 1 HSchG wurde die Erläuterung, welche Maßnahmen zu den pädagogischen Maßnahmen gehören, rausgenommen. Diese Regelung findet sich jetzt in § 64 Abs. 2 der VO Gestalt wieder. In § 64 VO Gestalt wurden alle notwendigen Regelungen für die **pädagogischen Maßnahmen** aufgenommen (z. B. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Verfahren bei Wegnahme von Gegenständen, schriftlicher Missbilligung, Beschwerdemöglichkeit beim SL)

Welche **Ordnungsmaßnahmen** es gibt, wurde in § 82 Abs. 2 HSchG neu geregelt.

Neu:

- Vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe bis zu einer Dauer von 4 Wochen (Abs. 2 Nr. 3)
- vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von 2 Wochen (Abs. 2 Nr. 5),

Weggefallen als eigenständige Ordnungsmaßnahme:

- Androhung der Überweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe
- Androhung der Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform
- Androhung der Verweisung von der besuchten Schule

Allerdings können die Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 2 bis 5 als pädagogische Maßnahme vorher schriftlich angedroht werden. **Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 6 u. 7 sind vorher schriftlich anzudrohen.** Diese verpflichtenden Androhungen (bei Nr. 6 u. 7) sind dennoch kein eigenständiger Verwaltungsakt mit Widerspruchsmöglichkeit, aber trotzdem in der Regel verpflichtende Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der/des eventuellen nachfolgenden Überweisung/Verweises. Gegen alle Androhungen einer Ordnungsmaßnahme können die

- 2 -

Betroffenen bzw. ihre Eltern Beschwerde einlegen. Da der Schulleiter die Maßnahmen der Androhung trifft, sind die Beschwerden vom SSA zu bescheiden. Von der verpflichtenden vorherigen Androhung (bei Nr. 6 u. 7) kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dies den Umständen des Fehlverhaltens der Schülerin oder des Schülers nicht mehr angemessen ist. Nachdem die vorherige Androhung der Maßnahme kein Verwaltungsakt mehr ist, kann die Androhung jetzt auch mit einer „Vorgängermaßnahme“ verbunden werden. Es ist also denkbar, dass z. B. bereits im Bescheid über einen vorübergehenden Ausschluss vom Schulbesuch für die Dauer von bis zu zwei Wochen angedroht wird, dass der Schüler bei weiterem gravierendem Fehlverhalten in eine andere Schule der gleichen Schulform überwiesen wird.

Wie bisher ist es gem. § 82 Abs. 7 HSchG auch möglich, einen Schüler – als **Sicherungsmaßnahme – vorläufig vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen bis zur endgültigen Entscheidung, längstens aber bis zu vier Wochen auszuschließen**, wenn eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Nr. 6 und 7 in Betracht kommt und wenn es die Aufrechterhaltung des Schul- oder Unterrichtsbetriebes oder die Sicherheit von Personen erfordert. An den Voraussetzungen kann man den Unterschied zu der Ordnungsmaßnahme nach § 82 Abs. 2 Nr. 5 erkennen. Das letztere ist eine Ordnungsmaßnahme, die ein milderes Mittel als die Überweisung in eine andere Schule ist. Die Maßnahme nach § 82 Abs. 7 HSchG ist eine Sicherungsmaßnahme, die nur in Betracht kommt, wenn mindestens eine Überweisung gerechtfertigt erscheint und die **zusätzlich** aus den o. g. Schutzgründen notwendig ist.

Neu gesetzlich normiert wurde auch die Voraussetzung, dass der Schüler **schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig** gegen eine Rechtsnorm, Verwaltungsanordnung oder die Schulordnung verstößt oder Anweisungen des/der Schulleiters/in, der Lehrkräfte oder sonstiger dazu befugter Personen nicht befolgt. Stillschweigend vorausgesetzt bzw. erforderlich war das zwar bisher schon. Jetzt steht es ausdrücklich im Gesetz.

Ergänzend dazu wurde die **neue** Regelung in § 82 a HSchG über Maßnahmen zum Schutz von Personen eingeführt. Nach § 82 a Abs. 1 kann der/die Schulleiter/in Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 (vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse) und Nr. 5 (vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen) auch dann ergreifen, wenn der Schüler nicht schuldhaft gehandelt hat und die Maßnahme zum Schutz von Personen erforderlich ist. Gemeint sind damit Fälle, in denen geistig behinderte Schülerinnen und Schülern andere verletzen, dies jedoch nicht schuldhaft tun, weil sie gar nicht schuldfähig sind. Die sonstigen Voraussetzungen der Ordnungsmaßnahme, die Zuständigkeits- und Anhörungsregelungen des § 82 Abs. 5 und 9 sind dabei zu beachten.

Nach § 82 a Abs. 2 HSchG kann der/die Schulleiter/in Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 (Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen) und Nr. 5 (vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen) auch dann ergreifen, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte eine schwere Störung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder eine schwere Gefährdung der Sicherheit beteiligter Personen zu erwarten ist und anderweitiges vorbeugendes Handeln nicht möglich oder nicht ausreichend ist. Weitere ausführende Regelungen zum Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen finden sich in den §§ 65 – 76 der VO Gestalt.

Neu wurde in § 82 Abs. 9 letzter Satz HSchG die Möglichkeit des Abschlusses einer **Erziehungsvereinbarung** nach § 100 Abs. 2 HSchG im Rahmen einer Anhörung zu Ordnungsmaßnahmen außer bei solchen nach Nr. 6 und 7 aufgenommen.

Nach wie vor ist bei allen Ordnungsmaßnahmen der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu

beachten, der in § 65 Abs. 4 VO Gestalt erläutert ist. Danach sind zunächst weniger ins Gewicht fallende Maßnahmen zu treffen und die zu treffende Maßnahme muss dem Anlass bietenden Fehlverhalten angemessen sein.

Neu wurde in § 65 Abs. 3 VO Gestalt aufgenommen, dass dem Verfahren zur Durchführung einer Ordnungsmaßnahme ein **Mediationsverfahren** vorausgehen kann. Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme wird im Falle der Mediation für deren Dauer ausgesetzt und kann bei erfolgreicher Mediation entfallen.

Die §§ 75 und 76 VO Gestalt enthalten weitere Regelungen zum Verfahren bei den neuen Regelungen des § 82 a HSchG.

Neu gefasst wurden die Verfahrensvorschriften zum Ausschluss vom Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Förderschulen sowie von Schülerinnen und Schülern, die auf besondere Fahrtmöglichkeiten angewiesen sind, für den Rest des Schultages in § 66 Abs. 2. Nach § 66 Abs. 2 Satz 4 ist eine Entlassung dieser Schülerinnen und Schüler vor dem Ende des für den betreffenden Unterrichtstag maßgeblichen regulären Stundenplanes nicht zulässig.

§ 77 VO Gestalt enthält Regelungen zu einem **individuellen Förderplan**, den die Schule gemeinsam mit den Eltern im Falle von **gehäuften Fehlverhalten** von Schülerinnen und Schülern erstellen soll.

Die Regelung in § 1 Abs. 3 VO über die Ordnungsmaßnahmen über die **Beteiligungsrechte der Schüler- und Elternvertretungen (SV, Schulelternbeirat)** bei Klassenkonferenzen über Ordnungsmaßnahmen ist **entfallen**. §§ 110 Abs. 6, 122 Abs. 5 HSchG regeln ausdrücklich, dass an Konferenzen, die Ordnungsmaßnahmen behandeln, keine Beauftragten der Eltern- bzw. Schülervertretung teilnehmen. Hintergrund sind Datenschutzrechte der betroffenen Schüler bzw. von deren Eltern.

Da insgesamt wesentliche Änderungen vorgenommen wurden, sollten sich alle Lehrkräfte über die Änderungen informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kraemer